

BRS-Empfehlung 7.2

Sicherung der Identität von Embryotransfer-Nachkommen

Präambel

Die BRS-Empfehlung 7.2 ist vom Ausschuss Zuchthygiene des BRS auf der Grundlage der EU-Richtlinie 89/556/EWG vom 25. September 1989 und des Tierzuchtgesetzes vom 22. Dezember 2006 erstellt worden.

1. Zweck

Zweck dieser Bestimmung ist die Sicherung der Identität von Tieren, die aus Embryotransfers hervorgegangen sind, für die Zuchtbuch- bzw. Zuchtregistereintragung gemäß den in der Bundesrepublik geltenden tierzuchtrechtlichen Regelungen (Entscheidung 88/124/EWG und TierZG § 3, Absatz 4 und 5 in Verbindung mit §§ 2 - 8 der VO über Zuchtorganisationen).

Grundlage sind entsprechende Aufzeichnungen der Institutionen, die Embryonen gewinnen - im Folgenden als „ET-Einrichtung“ bezeichnet - und die Abstammungsüberprüfung mittels DNA-Analyse.

2. Aufgaben des Besitzers des Spendertieres

- 2.1 Um eine vollständige Abstammungsüberprüfung auch bei vorzeitigem Abgang des Spendertieres zu ermöglichen, ist der Eigentümer/Besitzer dafür verantwortlich, dass spätestens zum Zeitpunkt der Embryogewinnung beim Spendertier ein Biopat zur DNA-Analyse entnommen wird.
- 2.2 Im Falle einer geplanten Besamung mit Spermia verschiedener Bullen ist über ein Labor zu klären, ob die ausgewählten Bullen als Vater identifiziert werden können.

3. Aufgaben der ET-Einrichtung und des Übertragenden

- 3.1 Die ET-Einrichtung hat über Gewinnung und Verbleib der Embryonen Aufzeichnungen zu führen. Dabei sind Angaben von Abstammung, Zeitpunkt der Durchführung und auf welche Empfängertiere Embryonen übertragen wurden, zu dokumentieren.
- 3.2 Einzulagernde Embryonen sind unverzüglich und unverwechselbar zu kennzeichnen.
- 3.3 Embryonenbescheinigungen gemäß der Anlage sind auf Verlangen der zuständigen Zuchtorganisation zur Einsichtnahme vorzulegen. Dafür ist für den Handel innerhalb Deutschlands die deutschsprachige Version („Embryotransferbescheinigung National“),

für den internationalen Austausch die englischsprachige Version zu verwenden („Embryotransfer Certification International“). Dabei sind die jeweiligen Rasseschlüssel zu beachten.

- 3.4 Für jeden übertragenden Embryo ist eine Embryotransferbescheinigung gemäß der Anlage dreifach auszustellen. Das Original verbleibt bei der ET-Einrichtung bzw. der KB-Station oder dem Übertragenden. Ein Durchschlag ist dem Eigentümer/Besitzer des Empfängertieres auszuhändigen, ein weiterer Durchschlag ist innerhalb eines Monats der Zuchtorganisation zuzuleiten.

4. Begleitpapiere bei der Abgabe von Embryonen

- 4.1 Bei der Abgabe eines Embryos werden von der zuständigen Zuchtorganisation aufgrund der Zertifikate nach Anlage Zuchtbescheinigungen der genetischen Eltern des Embryos ausgestellt.
- 4.2 Im Falle der Besamung des Spendertieres mit mehreren Bullen wird für jeden Bullen eine Zuchtbescheinigung ausgestellt.
- 4.3 Ist das Empfängertier im Zuchtbuch eingetragen, wird für dieses ebenfalls eine Zuchtbescheinigung ausgestellt, auf dem anstelle des Besamungsdatums der Begriff „Empfängertier“ mit Angabe des Transfer-Datums vermerkt wird.
- 4.4 Die Zuchtbescheinigungen und der Embryonenschein werden nach Anforderung einem der Kaufvertragspartner ausgehändigt. Die Identitätsbescheinigung der Eltern können den Zuchtbescheinigungen zusätzlich beigelegt werden.
- 4.5 Für den innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen hat die Kommission die Muster und Angaben in Zuchtbescheinigungen festgelegt. Bei Abweichungen von den vorgegebenen Mustern muss gemäß Artikel 4 Nr. 2 der Entscheidung der Kommission vom 21. Januar 1988 über die Muster und Angaben in Zuchtbescheinigungen für Samen und Embryonen reinrassiger Zuchtrinder (Entscheidung 88/124/EWG) die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragte Stelle (Zuchtorganisation) im folgenden Wortlaut die Vollständigkeit der geforderten Angaben in den Dokumenten bescheinigen:

„Der Unterzeichnende bescheinigt, dass diese Dokumente die Angaben gemäß Artikel 2 der Entscheidung der Kommission 88/124/EWG enthalten.“

5. Eintragung in das Zuchtbuch/Zuchtregister

- 5.1 Für die Eintragung in das Zuchtbuch/Zuchtregister hat der Eigentümer/Besitzer die Abstammungsnachweise durch DNA-Analyse des Kalbes beizubringen.
- 5.2 Die mit der Zuchtbuch- bzw. Zuchtregisterführung beauftragten Stellen dürfen die endgültige Registrierung nur vornehmen, wenn die angegebenen Abstammungsnachweise durch DNA-Analyse bestätigt worden sind.
- 5.3 Mit der Eintragung in das Zuchtbuch/Zuchtregister erhält jedes aus Embryotransfer hervorgegangene Kalb zusätzlich zur Lebensohrmarke den Vermerk "ET". Auf Antrag

können Leistungen von Spenderkühen nach einem Embryotransfer von der zuständigen Behörde oder der von ihr beauftragten Stelle als beeinträchtigt gekennzeichnet werden. (s. auch BRS-Empfehlung 1.5).

6. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

© Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung. Kein Teil dieses Textes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des BRS reproduziert werden oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.